

Ordnung für das Praktikum der Physiologie  
für Studierende der Zahnmedizin ab WS 2021/22

In näherer Ausführung der geltenden Studienordnung *Zahnmedizin*<sup>1</sup> gilt:

**1) Zulassung zum Praktikum**

Studierende<sup>2</sup> erhalten eine einmalige Zulassung zum Praktikum - unentschuldigtes Fehlen oder Nichtbestehen der Leistungskontrolle(n) führt nicht zu einer erneuten Zulassung. Eine erneute Zulassung steht in Härtefällen im Ermessen der Praktikumsleitung.

Die Leistungsnachweise „Praktikum der Physik für Mediziner“ und „Praktikum der Chemie für Mediziner“ sind Voraussetzung für die Zulassung zum „Praktikum der Physiologie“.

**2) Gliederung und Durchführung der Veranstaltungen**

Auf Grund der unklaren Lage bezgl. der COVID-Pandemie ist es möglich, dass die Lehre zum Teil oder auch in Gänze nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten werden kann. Die Vorlesungen würden dann als Podcasts, Praktika als Podcasts mit zusätzlichem Austausch über Videokonferenzen, Online-Chats, oder per Email abgehalten werden. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die aktuellen Hinweise auf unserer Webseite „Lehre/Medizin“ sowie die Mitteilungen aus dem Referat Lehre.

Das Praktikum läuft vom 3. bis einschließlich 4. Fachsemester. Es besteht aus Einzelpraktika, jeweils mit experimentellem Teil, dessen Protokollierung, und Testat. Die regelmäßige Teilnahme setzt den Besuch von mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus, entsprechend dürfen von den Praktika insgesamt maximal 2 versäumt werden. Praktika, die auf Feiertage fallen und damit nicht stattfinden, gelten nicht als Fehltermin.

Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist weiterhin die Durchführung aller Experimente, die Kenntnis des entsprechenden Teils der Praktikumsanleitung und des zugehörigen Lehrstoffes sowie die Erstellung eines Protokolls. Zur Überprüfung der Kenntnisse können während des Praktikums mündliche oder schriftliche Testate abgenommen werden. Werden diese nicht bestanden, können sie maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch die 2. Wiederholung nicht ausreichend, wird das betreffende Praktikum als Fehltermin gewertet. Protokolle müssen vom Saalassistenten / von der Saalassistentin akzeptiert werden. Protokolle, die am Praktikums-termin wegen Mängeln nicht akzeptiert wurden, müssen innerhalb von 14 Tagen überarbeitet und nachgereicht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Praktika wird durch Unterschrift des Saalassistenten / der Saalassistentin auf der Praktikumskarte bestätigt. Die Kontrolle der vollständigen Eintragungen auf der Karte obliegt dem/der Studierenden. Ggf. erforderliche, pandemiebedingte Abweichungen von diesen Regelungen werden auf unserer Website bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> <https://student.uniklinikum-leipzig.de/downloads/ordnungen.php>

<sup>2</sup> "Studierende" meint hier und im Folgenden "Studierende der Zahnmedizin" an der Univ. Leipzig

Wenn infolge Krankheit<sup>3</sup> Veranstaltungen versäumt wurden, können diese im jeweils laufenden Unterrichtsblock nach Rücksprache mit der Praktikums-/Seminarleitung nachgeholt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

### 3) Erfolgskontrolle und Scheinvergabe

Der Leistungsnachweis *Physiologisches Praktikum* wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Praktika und Bestehen der Leistungskontrolle vergeben. An der Leistungskontrolle können nur Studierende teilnehmen, bei denen die regelmäßige Teilnahme am Praktikum gewährleistet ist.

Zum Ende des Sommersemesters (4. Fachsemester) findet eine Abschlussklausur statt, deren Gegenstand der behandelte Lehrstoff ist, wie er in der Praktikumsanleitung (incl. Stichwörter), in der Hauptvorlesung sowie den empfohlenen Lehrbüchern angeboten wird.

Ort und Zeit der Klausur werden zu Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben<sup>4</sup>, stehen aber unter dem Vorbehalt ggf. auch kurzfristiger, durch die Pandemie bedingter Änderungen (Website beachten). Die Teilnahme an der Erfolgskontrolle ist verpflichtend. Die Studierenden müssen sich daher für die Klausur nicht gezielt anmelden, wohl aber schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt/bestätigt, wird die Klausur bei Nichtteilnahme mit 0 Punkten bewertet.

Die Klausur besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (MC), für deren Beantwortung 90 Minuten zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist.

Die Ergebnisse der Klausur werden jeweils anonymisiert bekanntgegeben<sup>5</sup>.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird bestätigt, wenn mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreitet (Gleitklausel). Mindestens 50% der möglichen Gesamtpunktzahl muss auch bei Anwendung der Gleitklausel erreicht werden (Ankerregelung).

In die Gleitklausel-Berechnung fließen Ergebnisse von Studierenden, die wegen Versäumnis 0 Punkte erhielten, nicht ein.

Die genannten Grenzwerte („60%“, Gleitklauselwert und Ankerwert) sind Mindestwerte und werden nicht gerundet. Entsprechend bedeutet beispielsweise ein Gleitklauselwert von „35,2“, dass zum Bestehen 36 Punkte nötig sind.

Bei Aufgabeneliminierungen werden die Bestehensgrenzen entsprechend der Vorgehensweise des IMPP differenziert<sup>6</sup> ermittelt.

Einsicht- und Einspruchsfrist für die Klausur endet 14 Tage nach der Klausur.

---

<sup>3</sup> Abgabe des Krankenscheins innerhalb von drei Werktagen bei der Praktikums-/Seminarleitung

<sup>4</sup> in der Vorlesung, im Internet und/oder durch Aushang im Schaukasten der Physiologie bei den Praktikumsräumen

<sup>5</sup> Im Internet und/oder durch Aushang im Schaukasten

<sup>6</sup> [www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html](http://www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html)

#### 4) Wiederholung der Leistungskontrollen

Wird die Bestehensgrenze in der Klausur nicht erreicht, werden in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl maximal zwei Wiederholungen als mündliche oder schriftliche Erfolgskontrolle durchgeführt.

Schriftliche Erfolgskontrollen werden wie unter 3) beschrieben mit 60 Aufgaben abgehalten, für deren Beantwortung max. 90 Minuten zur Verfügung stehen.

Mündliche Erfolgskontrollen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Ort, Zeit und Modus der Wiederholungen werden spätestens mit den Ergebnissen der Klausur bekanntgegeben<sup>3</sup>, stehen aber wie die Klausur unter dem Vorbehalt ggf. notwendiger kurzfristiger Änderungen (vgl. oben 3). Für die 1. Wiederholung ist der nächstfolgende Termin obligatorisch. Studierende müssen schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Der Antrag muss unverzüglich und vor dem Wiederholungstermin bei der Lehrbeauftragten gestellt werden. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, wird die Erfolgskontrolle bei Nichtteilnahme mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung oder Krankheit<sup>4</sup> versäumt, so ist, abweichend von der unten dargelegten Regelung zur 2. Wiederholung, die Teilnahme an der nächstfolgenden Wiederholungsmöglichkeit obligatorisch. Diese gilt dann als 1. Wiederholung.

Für eine gegebenenfalls notwendige 2. Wiederholung wird ein Termin im laufenden Semester und je ein Termin zum Ende des folgenden Winter- und Sommersemesters angeboten. Studierende müssen sich hier vor dem angekündigten Termin im laufenden Semester für einen Termin entscheiden und bei der Praktikumsleitung gezielt anmelden. Die Anmeldung muss drei Werktage vor dem Wiederholungstermin bei der Praktikumsleitung vorliegen. Ohne rechtzeitige Anmeldung ist eine Teilnahme an der Klausur nicht möglich.

Entsprechend § 28 Abs. 4 der Studienordnung<sup>7</sup> muss die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden.

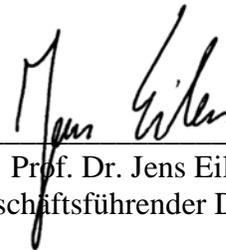
Bei Unklarheiten ist eine sofortige Konsultation mit der Praktikumsleitung unbedingt erforderlich.

#### 5) Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab WS 2021/22 erstmals am Praktikum der Physiologie teilnehmen. Vorhergehende Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit außer für die Studierenden, die in vorherigen Studienjahren mit dem Praktikum begonnen haben; für diese gelten unter den Bedingungen der Studienordnung *Zahnmedizin* weiterhin die damaligen Ordnungen.



Prof. Dr. B. Raßler  
Praktikumsleitung  
Lehrbeauftragte *Zahnmedizin*



Prof. Dr. Jens Eilers  
Geschäftsführender Direktor

Leipzig, 08. September 2021

<sup>7</sup> Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig, vom 5. September 2013